



EASYCREDIT BBL

Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung

Saison 2022/2023

EASYCREDIT BASKETBALL BUNDESLIGA

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	ANWENDBARKEIT DER VERFAHRENS- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG	3
§ 2	ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS.....	3
§ 3	BESETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS	3
§ 4	VERFAHRENSBETEILIGTE.....	4
§ 5	ANTRAGSBEFUGNIS, EINLEITUNG DES VERFAHRENS.....	5
§ 6	VERFAHREN NACH DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG	6
§ 7	PROTESTVERFAHREN.....	6
§ 8	EINLEGUNG DES PROTESTS	7
§ 9	ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN PROTEST	7
§ 10	BERUFUNGSVERFAHREN.....	8
§ 11	EINLEGUNG DER BERUFUNG.....	8
§ 12	NORMENKONTROLLVERFAHREN.....	8
§ 13	KLAGEVERFAHREN.....	9
§ 14	EILVERFAHREN	9
§ 15	EINLEGUNG VON RECHTSBEHELFFEN.....	10
§ 16	ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	10
§ 17	BEWEISMITTEL	11
§ 18	MÜNDLICHE VERHANDLUNG	12
§ 19	ZEUGENVERNEHMUNG.....	13
§ 20	BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG, RECHTSMITTEL	13
§ 21	WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS.....	14
§ 22	FRISTEN.....	15
§ 23	UNZULÄSSIGKEIT EINES RECHTSBEHELFS.....	15
§ 24	VERJÄHRUNG	16
§ 25	GRUNDSATZ UND UMFANG DER KOSTENENTSCHEIDUNG	16
§ 26	KOSTEN BEI ERLEDIGUNG, RÜCKNAHME UND ANERKENNTNIS.....	17
§ 27	VERFAHRENSGEBÜHREN.....	17

§ 28	GEBÜHRENORDNUNG UND STREITWERT	18
§ 29	INKRAFTTRETEN.....	18

§ 1 Anwendbarkeit der Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung

- (1) Die BBL-Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung gilt bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb der von der BBL GmbH (easyCredit BBL) veranstalteten Wettbewerbe, aus den Rechtsbeziehungen der bei dem Spielbetrieb Beteiligten, aus den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen sowie aus der Anwendung der Ordnungen, Statuten und Richtlinien der BBL GmbH ergeben.
- (2) Soweit die Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere die §§ 1025 ff. ZPO, entsprechend.

§ 2 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über alle zwischen der BBL GmbH und den Bundesligisten der BBL, zwischen der BBL GmbH und den Bundesligaspielern, den Bundesligisten und deren Bundesligaspielern sowie zwischen den Bundesligisten der BBL untereinander entstandenen Streitigkeiten gemäß § 1 Abs. 1.
- (2) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens gem. den §§ 1043, 1062 I ZPO ist Köln. Der Vorsitzende kann nach Befragung der Parteien einen ihm geeignet erscheinenden anderen Ort zu einer mündlichen Verhandlung bestimmen.

§ 3 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Eines der Mitglieder ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts, ein weiteres sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder sind Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre jeweiligen Funktionen werden von der Gesellschafterversammlung der BBL GmbH für die Dauer von zwei Jahren bis zu ihrer Wiederwahl bestellt. Mitglied des Schiedsgerichts kann nur werden, wer über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei (3) Mitgliedern (Kammer). Den Vorsitz führen der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider, der lebensälteste der Beisitzer. Die Besetzung der Kammer legen der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter unmittelbar nach Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens mit verbindlicher Wirkung für die Dauer des Verfahrens fest. Scheidet während der Dauer des Verfahrens ein Schiedsrichter aus, so ist er durch Entscheidung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder seines Stellvertreters zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn ein Schiedsrichter vorübergehend verhindert ist und wegen der Eilbedürftigkeit des Verfahrens nicht bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes zugewartet werden kann.
- (4) Entscheidungen ergehen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet unabhängig und sachgerecht. Ein Schiedsrichter, der sich selbst für befangen erklärt, darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Wird Befangenheit durch einen der Verfahrensbeteiligten geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Mitglieder der Kammer und der lebensälteste nicht zur Kammer gehörende Schiedsrichter über den Befangenheitsantrag durch unanfechtbaren Beschluss. Befangenheitsanträge sind gleichzeitig mit der Begründung der Schiedsklage oder der Berufung zu stellen und zu begründen. Erfährt ein Verfahrensbeteiligter erst später von Befangenheitsgründen, muss die Geltendmachung unverzüglich erfolgen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Befassung und Entscheidung in der Sache gehindert, so führt den Vorsitz der lebensälteste der verbleibenden Beisitzer. Die Befangenheit der Vorinstanzen kann nicht geltend gemacht werden. Vorinstanzen im Sinne der Schiedsgerichtsordnung sind die Spielleitung sowie der BBL-Lizenzligaausschuss.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligte an einem Verfahren sind
 - a) wer einen Rechtsbehelf einlegt,
 - b) die BBL GmbH,
 - c) auf Anordnung der BBL-Beigeladene.

(2) Beteiligte an einem Schiedsgerichtsverfahren sind

- a) die Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens,
- b) die BBL GmbH,
- c) Dritte nach Maßgabe der Haupt- und Nebenintervention gemäß den Bestimmungen der §§ 64 – 74 Zivilprozessordnung (ZPO).
- d) auf Anordnung des Schiedsgerichts Beigeladene.

(3) Beizuladen sind

- a) bei Anfechtung einer Entscheidung im Protestverfahren der gegnerische Bundesligist,
- b) ansonsten die Bundesligisten oder Personen, deren Rechte durch die Entscheidung unmittelbar mitgestaltet werden können.

Andere können beigeladen werden, wenn ihre rechtlichen Interessen berührt werden. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten bekannt zu geben. Er ist unanfechtbar.

§ 5 Antragsbefugnis, Einleitung des Verfahrens

(1) Schiedsgerichtsverfahren können

- a) von der BBL GmbH, auch gegen Entscheidungen der Spielleitung als Vorinstanz,
- b) im Protestverfahren von den an dem betreffenden Spiel beteiligten Bundesligisten,
- c) von einem Bundesligisten, der durch eine Entscheidung der
Vorinstanz unmittelbar betroffen ist,
- d) im Klage- und Normenkontrollverfahren von einem Bundesligisten, bei dem eine Rechtsverletzung durch eine Norm bzw. deren Anwendung oder durch ein Verhalten eines anderen möglich ist,

eingeleitet werden.

- e) Die vorstehenden Regelungen gelten für Einzelpersonen entsprechend.
- (2) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Eingang eines Schriftsatzes beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts soweit nichts anderes bestimmt ist. Die weiteren Schriftsätze sind an den Vorsitzenden der zur Entscheidung berufenen Kammer zu richten.

§ 6 Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung

- (1) Verfahren nach der Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung sind
 - a) das Protestverfahren (§§ 7-9)
 - b) das Berufungsverfahren (§ 10, 11)
 - c) das Normenkontrollverfahren (§ 12)
 - d) das Klageverfahren (§ 13)
 - e) das Eilverfahren (§ 14)
- (2) Für die einzelnen Verfahren gelten die nachfolgenden allgemeinen sowie jeweils besonderen Vorschriften.

§ 7 Protestverfahren

- (1) Verstöße gegen die Spielregeln, die BBL-Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen der BBL GmbH, die während eines Spiels bis zum Abzeichnen eines Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter entstehen, sind in einem Protestverfahren geltend zu machen.
- (2) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.
- (3) Der Protest muss unbeschadet der vorstehenden Regelungen bis 12.00 Uhr des auf die Einlegung des Protestes folgenden Tages gegenüber der Spielleitung näher begründet werden. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 8 Einlegung des Protests

- (1) Ein Protest aus dem Spielverlauf ist unverzüglich, jedoch spätestens in der ersten Auszeit nach dem Entstehen des Protestgrundes durch den jeweils auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Kapitän, Trainer oder Trainer-Assistenten beim Kommissar anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden. Die Anmeldung eines Protestes ist am Ende des Spiels vor Unterzeichnung des Spielberichtsboogens (SBB) durch die Schiedsrichter vom Kapitän in dem Feld „Unterschrift des Kapitäns im Protestfall“ zu unterzeichnen. Nach dem Abzeichnen des Spielberichts durch den ersten (1.) Schiedsrichter ist ein Protest nicht mehr zulässig.
- (2) Der erste Schiedsrichter ist durch den Kommissar über das Einlegen und den Grund des Protests vor Spielfortsetzung zu informieren.
- (3) Angemeldete Proteste aus dem Spielverlauf heraus sind durch den Kommissar auf dem dafür vorgesehenen Formular zu protokollieren.
- (4) Zusätzlich bei Protesten aus dem Spielverlauf sind Name der protestführenden Mannschaft, Spielzeit und Spielstand auf der Rückseite des SBB durch den Kommissar zu vermerken,

§ 9 Entscheidung über den Protest

- (1) Über den Protest entscheidet die Spielleitung.
- (2) Ist der Protest unzulässig, verwirft ihn die Spielleitung. Eine Sachentscheidung findet nicht statt.
- (3) Ein Protest ist nur dann als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
- (4) Erachtet die Spielleitung den Protest für begründet, so gibt sie ihm statt und trifft gleichzeitig eine sachgerechte Entscheidung. Anderenfalls hat sie den Protest abzuweisen.

§ 10 Berufungsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen einer der Vorinstanzen ist die Berufung an das Schiedsgericht statthaft. Das Schiedsgericht überprüft die Entscheidung der Vorinstanz in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und ist befugt, eine neue, eigene Entscheidung zu treffen.
- (2) Entscheidungen der Vorinstanzen in diesem Sinne sind nur solche, die in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien der BBL GmbH als solche ausdrücklich bezeichnet sind.
- (3) Gegen eine unanfechtbare Entscheidung ist die Berufung nicht statthaft.

§ 11 Einlegung der Berufung

- (1) Die Berufung ist bei der Vorinstanz binnen drei Tagen ab Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen und zu begründen. Hält die Vorinstanz die Berufung für begründet, so hilft sie ihr ab. Die Entscheidung über die Abhilfe muss innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Berufung ergehen.
- (2) Soweit sie nicht fristgerecht abhilft, legt die Vorinstanz die Berufung mit ihrer Stellungnahme dem Schiedsgericht vor.
- (3) Die Abhilfeentscheidung ist zu begründen, wenn dadurch ein Dritter erstmalig beschwert wird. Sie ist diesem bekannt zu geben. Der Dritte kann binnen drei Tagen ab Bekanntgabe die Abhilfeentscheidung bei der Vorinstanz mit der Berufung anfechten. Die Vorinstanz legt die Berufung unmittelbar dem Schiedsgericht zur Entscheidung vor.
- (4) § 15 gilt entsprechend.

§ 12 Normenkontrollverfahren

- (1) Streitigkeiten zur Klärung der Wirksamkeit und Auslegung einzelner Bestimmungen in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien der BBL GmbH sowie den in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträgen werden auf besondere Klage durch das Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht hat auch darüber zu befinden, ob eine solche Streitigkeit gegeben ist.

- (2) Stellt das Schiedsgericht in seiner Entscheidung die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen fest, so ist es befugt, gleichzeitig eine verbindliche Regelung zu treffen, die der unwirksamen möglichst nahe kommt.

§ 13 Klageverfahren

Streitigkeiten gemäß § 2 Abs. 1, für die nicht zuvor die Entscheidung einer der Vorinstanzen einzuholen ist, werden in einem Klageverfahren entschieden.

§ 14 Eilverfahren

- (1) Rechtsbehelfe können mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz verbunden werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht unabhängig davon, welche Instanz in der Hauptsache zuständig wäre. Der Eilantrag ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen und unmittelbar an das Schiedsgericht zu richten.
- (3) Der Eilantrag ist nur zulässig, wenn zu besorgen ist, dass ohne eine umgehende Entscheidung ein Recht des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Der Eilantrag ist unzulässig, wenn der Antragsteller selbst das Eilbedürfnis in vorwerfbarer Weise (Verschulden) hervorgerufen hat.
- (4) Das Eilbedürfnis und die den Verfügungsanspruch tragenden Tatsachen sind gesondert zu begründen und glaubhaft zu machen.
- (5) Das Eilverfahren ist abschließend. Die Anrufung der staatlichen Gerichte zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes ist ausgeschlossen.

§ 15 Einlegung von Rechtsbehelfen

- (1) Rechtsbehelfe sind bei der zuständigen Instanz binnen einer Woche ab Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit nicht eine kürzere Frist bestimmt ist. Sie müssen einen Antrag enthalten und unterschrieben sein. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Die Einzahlung der Gebühr und zusätzlich in Verfahren nach § 6 Abs. 4 b) – e) eines Kostenvorschusses von 500,00 € ist innerhalb der Frist nachzuweisen.
- (2) Rechtsbehelfe sind zu begründen.
- (3) Rechtsbehelfe können fristwahrend per E-Mail eingelegt werden. In diesem Fall müssen Originalschriftsatz sowie die Anlagen unverzüglich auf dem Postwege nachgesandt werden und binnen drei Tagen nach Eingang des E-Mail-Schreibens vorliegen.
- (4) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts können auf begründeten Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen. Diese Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

§ 16 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) In allen Verfahren ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann anordnen, dass der weitere Schriftwechsel in einem Verfahren per E-Mail zu erfolgen hat.
- (2) Das Schiedsgericht setzt den Beteiligten Erklärungsfristen. Verfahrensträge sowie sonstiges Vorbringen sind bei Versäumnis dieser Frist nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.
- (3) Jede Vorinstanz kann im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung auch Nichtbeteiligte zu Erklärungen mit Fristsetzung auffordern und bei Nichtbeachtung Ordnungsstrafen verhängen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen muss vorher angedroht werden.

- (4) Die Durchführung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht kann von weiteren Kostenvorschüssen abhängig gemacht werden.

§ 17 Beweismittel

- (1) Beweismittel sind

- a) Augenschein,
- b) Zeugen und schriftliche Stellungnahmen aller Beteiligten,
- c) Bewegtbildaufzeichnungen,
- d) Sachverständige,
- e) Urkunden,
- f) Parteivernehmung.

- (2) Für die Durchführung der Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften, die in der Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung abweichend geregelt sind.

- (3) Die Verwendung von Bewegtbildaufzeichnungen eines Pflichtspiels (Videobeweis) zu Beweis Zwecken ist lediglich zu nachfolgendem Zweck zulässig:

- a) Für die Strafzumessung der von Schiedsrichtern geahndeten Verstöße gegen die Sportdisziplin gemäß §21 BBL-SO (Entscheidung der Spielleitung) und
- b) für die Ahndung der von Schiedsrichtern nicht bemerkten Verstöße gegen die Sportdisziplin gemäß §21 BBL-SO (Entscheidung der Spielleitung).

- (4) Der Videobeweis darf nur anhand der Bewegtbildaufzeichnungen geführt werden, die nach den Standards der BBL GmbH autorisiert sind (BBL-Standards). Es dürfen nur Bewegtbildaufzeichnungen der Spielperioden, Verlängerungen sowie der Spiel- und Halbzeitpausen gemäß der Offiziellen Basketball-Regeln der FIBA genutzt werden. Darüber hinaus dürfen solche Bewegtbildaufzeichnungen genutzt werden, die das Geschehen ab Ertönen des Signals der Spieluhr zum Ende der Spielzeit bis zur Unterschrift des ersten Schiedsrichters unter den Spielberichtsbogen abbilden.

§ 18 Mündliche Verhandlung

- (1) Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder eine Partei dies beantragt. Für den Fall der Rücknahme des Rechtsbehelfs oder seiner sonstigen Erledigung entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Tag zu erfolgen. Die Frist beginnt mit einer Bekanntgabe, die auch per E-Mail erfolgen kann.
- (4) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die mündliche Verhandlung ist nur für die nicht beteiligten Spieler und Vertreter der Bundesligisten öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.
- (6) Ist ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 19 Zeugenvernehmung

- (1) Die Parteien haben das Recht, in der Verhandlung solche Zeugen und Sachverständige aufzurufen, die sie zu einem bestimmten Beweisthema schriftsätzlich benannt haben. Für das Erscheinen der Zeugen zur Verhandlung sind die Parteien verantwortlich. Das Schiedsgericht entscheidet durch Beweisbeschluss, ob das Beweisthema zur Entscheidungsfindung erheblich ist. Der Vorsitzende kann anordnen, dass einzelne Parteien sowie nach Satz 1 benannte Zeugen und Sachverständige per Telefon- oder Videokonferenz gehört werden.
- (2) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Beteiligten haben das Recht, der Zeugenvernehmung beizuwohnen. Zeugen dürfen erst nach ihrer Vernehmung an der Verhandlung teilnehmen.
- (3) Die anwesenden Beteiligten haben das Recht, nach der Zeugenvernehmung abschließende Erklärungen abzugeben.
- (4) Zeugen sind in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der jeweils gültigen Fassung zu entschädigen. Gleiches gilt für Sachverständige.

§ 20 Bekanntgabe der Entscheidung, Rechtsmittel

- (1) Das Schiedsgericht hat innerhalb eines Monats ab Einreichung des Rechtsbehelfs durch Schiedsspruch zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, hat auf Antrag einer Partei oder eines im Sinne des § 4 Abs. 2 b) Beteiligten binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden, falls nicht bis dahin eine abschließende Entscheidung ergeht. Die Kosten dieser mündlichen Verhandlung gehen zu Lasten der BBL GmbH.

- (2) Ist eine Spielerdisqualifikation von mehr als zwei Pflichtspielen Gegenstand des Verfahrens, und entscheidet das Schiedsgericht nach einem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen, so ist der gesperrte Spieler mit Ablauf dieser Fristen automatisch wieder spielberechtigt. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Fristen um zwei Wochen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, zulässig.
- (3) Jede Entscheidung der Vorinstanz hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. In der Rechtsbehelfsbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist, die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels sowie die Folgen der verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses und der Gebührenzahlung anzugeben. Im Falle der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist darauf hinzuweisen. Bei fehlender oder unvollständiger Rechtsbehelfsbelehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.
- (4) Entscheidungen der Vorinstanz sind schriftlich oder durch E-Mail bekannt zu geben.
- (5) Der Bundesligist gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter des Spielers.
- (6) Sind aufgrund derselben Ausgangsentscheidung mehrere Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig, entfaltet die Einlegung eines Rechtsmittels durch einen der Beteiligten Wirkungen auch für den anderen Beteiligten.

§ 21 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn neue Beweismittel vorgelegt werden oder neue Tatsachen vorgetragen werden, die im abgeschlossenen Verfahren ohne

Verschulden des Antragstellers nicht bekannt gewesen sind bzw. vorgelegen haben und die bei Kenntnis zu einer anderen Entscheidung führen können.

- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist an die zuletzt tätig gewesene Instanz zu richten. Er muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe gestellt werden und die Wiederaufnahmegründe glaubhaft machen. Anderenfalls ist er ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen.
- (3) Ein Wiederaufnahmeantrag ist unzulässig, wenn seit Zugang der Entscheidung drei Monate vergangen sind.
- (4) Über den Wiederaufnahmeantrag ergeht eine Entscheidung in Form eines unanfechtbaren Beschlusses, der im Falle des Stattgebens mit der Entscheidung über die Hauptsache verbunden werden kann.

§ 22 Fristen

- (1) Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beginnen soweit nichts anderes bestimmt ist mit der Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung.
- (2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet sie mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- (3) Bei Versäumnis einer Frist kann unter den Voraussetzungen der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) auf Antrag, der unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der zuständigen Instanz zu stellen ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

§ 23 Unzulässigkeit eines Rechtsbehelfs

- (1) Bei Versäumnis einer Frist ist der Rechtsbehelf ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen.
- (2) Dies gilt auch bei der Verletzung von Formvorschriften, sofern trotz einer entsprechenden Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer von der Vorinstanz bzw. dem Schiedsgericht gesetzten Nachfrist behoben sind.
- (3) Ist die angerufene Instanz unzuständig, so ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.
- (4) Gegen Entscheidungen mit einer Beschwerde von nicht mehr als 250,00 € für eine Partei ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

- (5) Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren beschränkter Rechtsbehelf ist unzulässig.

§ 24 Verjährung

- (1) Ein Vorfall kann nicht mehr geahndet werden, wenn seitdem drei Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei einem Verhalten, das die BBL GmbH oder den Deutschen Basketball Bund e. V. in irgendeiner Weise schädigt. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz.
- (2) Soweit allgemeine sportliche Belange nicht entgegenstehen, soll jede Instanz auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinwirken.
- (3) Entscheidungen über Strafen können bei erkennbarer Unrichtigkeit zurückgenommen werden.

§ 25 Grundsatz und Umfang der Kostenentscheidung

- (1) Jede Entscheidung muss auch einen Ausspruch über die Verfahrenskosten enthalten.
- (2) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insbesondere hat sie dem Gegner die Kosten zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Über die Erstattung der notwendigen Auslagen Beigeladener ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- (3) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig aufgeteilt. Gleiches gilt, wenn auf einer Seite mehrere Parteien beteiligt sind.
- (4) Obsiegt die Partei, der einen Rechtsbehelf eingelegt hat, aufgrund neuen Vorbringens, das sie bereits in einer vorherigen Instanz hätte geltend machen können, so können ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

- (5) Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens trägt der Antragsteller unabhängig von seinem Obsiegen in der Hauptsache die Kosten seiner Säumnis, bzw. die durch die Wiederaufnahme entstandenen Kosten.

§ 26 Kosten bei Erledigung, Rücknahme und Anerkenntnis

- (1) Ist die Hauptsache erledigt, so entscheidet die jeweilige Instanz nur noch über die Kosten. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Eine Beweisaufnahme oder sonstige Ermittlungen finden nicht mehr statt.
- (2) Rechtsbehelfe können bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch den Rechtsbehelf entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Wird der geltend gemachte Anspruch von dem Gegner anerkannt, so trägt dieser die Kosten des Verfahrens, es sei denn, er hat durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Einlegung des Rechtsbehelfs gegeben. In diesem Falle trägt der Anspruchsteller die Kosten.

§ 27 Verfahrensgebühren

- (1) Für die verschiedenen Verfahren werden jeweils folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a) Protestverfahren: | 250,00 Euro |
| b) Berufungsverfahren: | 750,00 Euro |
| c) Normenkontrollverfahren: | 1.000,00 Euro |
| d) Klageverfahren: | 500,00 Euro |
| e) Eilverfahren: | 500,00 Euro |

zuzüglich Porti und Schreibauslagen. Hierzu treten die Gebühren und Auslagen nach der Schiedsgerichtsgebührenordnung.

- (2) Wird ein Rechtsbehelf wegen einer Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen, oder wird der geltend gemachte Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um die Hälfte.
- (3) Bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Gebühr der Instanz erhoben, an die der Antrag gerichtet ist.
- (4) Die Gebühr für das Eilverfahren fällt zusätzlich zu der Gebühr für das betreffende ordentliche Verfahren an.
- (5) Dem Kostenschuldner ist eine Kostenrechnung zuzusenden, die dieser unverzüglich zu begleichen hat. Der Kostenschuldner kann die Überprüfung der Rechnung beim Schiedsgericht beantragen.

§ 28 Gebührenordnung und Streitwert

- (1) Die Gebühren, Auslagen und Honorare ergeben sich aus der entsprechenden Gebührenordnung die Anlage zur Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung ist.
- (2) Das Schiedsgericht setzt den Streitwert fest.

§ 29 Inkrafttreten

Die Änderungen der am 01.08.2000 in Kraft getretenen Schiedsgerichtsordnung treten am 1. August 2021 in Kraft.

Köln, 20. Juni 2022

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer